



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/73/589/Add.2)*]

73/177. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴, des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷ und des Übereinkommens über

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14688. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 (erstes) Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465 und 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449 (Fakultativprotokoll).

⁵ Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁶ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.



die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁸ sowie aller anderen einschlägigen internationalen Verträge,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats, die für das Thema der Menschenrechte in der Rechtspflege relevant sind, einschließlich der Resolution der Generalversammlung 71/188 vom 19. Dezember 2016 und der Resolutionen des Menschenrechtsrats 36/16 vom 29. September 2017⁹ und 37/22 vom 23. März 2018¹⁰,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit¹¹,

in Erinnerung an die Annahme der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)¹²,

in Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Regeln und Normen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, einschließlich betreffend Drogenkriminalität, die von den Mitgliedstaaten in dem Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung „Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltdrogenproblems“¹³ anerkannt wurden,

unter Begrüßung der Tätigkeit aller Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, die sich bei der Erfüllung ihres Auftrags mit Menschenrechten in der Rechtspflege befassen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Mechanismen der Menschenrechtsvertragsorgane im Bereich der Menschenrechte in der Rechtspflege leisten, unter anderem von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 21 (1992) über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist¹⁴, Nr. 32 (2007) betreffend das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren¹⁵ und Nr. 35 (2014) betreffend die persönliche Freiheit und Sicherheit¹⁶, die der Menschenrechtsausschuss verabschiedet hat, den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 10 (2007) über die Rechte von Kindern in der Jugendgerichtsbarkeit¹⁷ und Nr. 13 (2011) über das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt¹⁸, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes verabschiedet hat, der Allgemeinen Empfehlung Nr. 31

⁸ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 53A* (A/72/53/Add.1), Kap. III.

¹⁰ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53* (A/73/53), Kap. VI, Abschn. A.

¹¹ A/73/253.

¹² Resolution 70/175, Anlage.

¹³ Resolution S-30/1, Anlage.

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40* (A/47/40), Anhang VI.B.

¹⁵ Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 40* (A/62/40), Vol. I, Anhang VI.

¹⁶ CCPR/C/GC/35.

¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 41* (A/63/41), Anhang IV.

¹⁸ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 41* (A/67/41), Anhang V.

(2005) zur Verhinderung von Rassendiskriminierung in der Verwaltung und der Strafrechtspflege¹⁹, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung verabschiedet hat, und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 33 (2015) zum Zugang von Frauen zur Justiz²⁰, die der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) auf dem Gebiet der Rechtspflege leisten, sowie von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte,

unter Hinweis auf die Regionalkonferenz über die Beaufsichtigung, Kontrolle und Überwachung von Orten, an denen Kindern im Rahmen des Strafjustizsystems die Freiheit entzogen ist, die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen am 19. und 20. Mai 2016 in Buenos Aires abgehalten wurde, sowie auf die in dieser Hinsicht abgegebenen wichtigen Empfehlungen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder,

in Ermutigung fortgesetzter regionaler und überregionaler Anstrengungen, des Austauschs bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Weltkongress über Gerechtigkeit für Kinder, der vom 28. bis 30. Mai 2018 in Paris stattfand,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung und die Integrität des Justizsystems sowie unabhängige Rechtsberufe unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratie und für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und daher unter allen Umständen geachtet werden sollen,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat einen wirksamen Rahmen von Rechtsbehelfen bereitstellen soll, damit bei Menschenrechtsbeschwerden oder im Fall von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geschaffen und damit die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung vor Gericht angefochten werden kann,

betonend, dass das Recht auf Zugang zur Justiz für alle, was auch den Zugang zu rechtlicher Unterstützung umfassen kann, eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²¹ ist, und in Anerkennung der Rolle, die den maßgeblichen Zielen für nachhaltige Entwicklung bei der Beseitigung von Diskriminierung in der Rechtspflege zukommt,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu gewährleisten,

¹⁹ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Kap. IV.

²⁰ CEDAW/C/GC/33.

²¹ Resolution 70/1.

in der Erkenntnis, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten,

besorgt über die negativen Folgen überhöhter Inhaftierungsquoten und der Überbelegung von Haftanstalten auf den Genuss der Menschenrechte und in der Erkenntnis, dass eine überhöhte Inhaftierungsquote eine der wichtigsten tieferen Ursachen für Überbelegung ist,

betonend, dass das Strafvollzugssystem in allen geeigneten Fällen die Möglichkeit der Besserung und gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Straftäters vorsehen soll und dass Strafe im größeren Rahmen eines Strafjustizsystems erfolgen soll, das die Möglichkeit vorsieht, den Straftäter in die Gesellschaft zu reintegrieren und wiederinzugliedern,

daran erinnernd, dass die Resozialisierung und gesellschaftliche Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu den wesentlichen Zielen des Strafjustizsystems zählt und dass dabei so weit wie möglich sichergestellt werden soll, dass Straftäter nach ihrer Rückkehr in die Gesellschaft ein gesetzestreuces Leben führen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können,

unterstreichend, dass Vorurteile und Diskriminierung in der Strafrechtspflege im Fall gefährdeter oder marginalisierter Menschen zu einer überhöhten Inhaftierungsquote dieser Personen und zu ihrer Überrepräsentation im Strafjustizsystem insgesamt führen können, und in der Erkenntnis, dass die Staaten innerhalb des Justizsystems, insbesondere des Strafjustizsystems, Maßnahmen ergreifen müssen, um unter anderem die Diskriminierung von Personen zu verhindern, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und um ihre wirksame Teilhabe innerhalb des Systems zu verstärken,

im Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass Justizsysteme gleichstellungsorientiert sind,

erneut erklärend, dass Kinder, die Opfer oder Zeugen von Verbrechen und Gewalt sind, besonders gefährdet sind und ihrem Alter, ihrer Reife und ihren Bedürfnissen entsprechend besonderen Schutz und Beistand sowie besondere Unterstützung benötigen, um eine weitere Belastung und Traumatisierung zu verhüten, die ihnen aus der Teilnahme an dem Strafverfahren erwachsen könnte,

in Anbetracht der spezifischen Situation und Bedürfnisse von früher mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern, die beschuldigt werden, angeblich völkerrechtliche Verbrechen begangen zu haben, während sie mit diesen Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbunden waren,

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes bei allen das Kind in der Rechtspflege betreffenden Handlungen, so auch bei Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist und auch bei allen das Kind betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Verurteilung der Eltern oder gegebenenfalls der Vormünder oder Hauptbetreuungspersonen ein wichtiger Gesichtspunkt ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem neuesten Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechte in der Rechtspflege²²;
2. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Nichtdiskriminierung und den Schutz besonders gefährdeter Personen in der Rechtspflege, insbesondere in Situationen der Freiheitsentziehung und in Bezug auf die Ursachen und Auswirkungen überhöhter Inhaftierungsquoten und der Überbelegung von Haftanstalten²³, sowie von früheren Berichten über die Menschenrechte in der Rechtspflege, die dem Menschenrechtsrat vorgelegt wurden;
3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Standards der Vereinten Nationen vollständig und wirksam angewandt werden, und bittet die Staaten, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre nationale Praxis anhand dieser Standards zu überprüfen;
4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;
5. *appelliert* an die Regierungen, die wirksame Rechtspflege und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²¹ und in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen, um die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sowie ausreichende Ressourcen für wirksame, faire, humane und rechenschaftspflichtige Justizsysteme, insbesondere Dienste rechtlicher Unterstützung, bereitzustellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;
6. *unterstreicht*, dass es besonders notwendig ist, nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege aufzubauen, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugsystems sowie die Reform der Jugendgerichtsbarkeit und durch die Förderung von Unabhängigkeit, Rechenschaftlichkeit und Transparenz in der Justiz, um in Postkonfliktsituationen stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt die Rolle des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung in Postkonfliktsituationen;
7. *bekräftigt*, dass niemandem die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, und verweist in dieser Hinsicht darauf, dass bei jedem Freiheitsentzug die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit geachtet werden sollen;
8. *fordert* die Staaten *auf*, die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit anzuwenden und davon abzusehen, Personen ausschließlich aufgrund einer familiären Beziehung zu einem Verdächtigen zu inhaftieren;
9. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen sicherzustellen, dass jede Person, der durch Festnahme oder Inhaftierung die Freiheit entzogen ist, umgehenden Zugang zu einem zuständigen Gericht erhält, das wirksam befugt ist, über die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung zu befinden und die Freilassung anzuordnen, wenn die Festnahme oder Inhaftierung für rechtswidrig befunden

²² A/73/210.

²³ A/HRC/36/28.

wird, und umgehenden Zugang zu einem Verteidiger erhält, was auch Regelungen für rechtliche Unterstützung umfassen kann;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, unabhängige nationale Mechanismen einzurichten, zu erhalten oder zu stärken, die damit betraut sind, alle Haftorte zu überwachen, einschließlich durch unangekündigte Besuche, und mit allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, unter anderem private Befragungen ohne Beisein von Zeugen durchzuführen, im Einklang mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)¹²;

11. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ein geeignetes System zur Akten- und Datenverwaltung vorhanden ist, das es ermöglicht, die Zahl der Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, ihre Haftzeit, Straftaten oder Haftgründe sowie die Entwicklungen betreffend die Gefängnisbevölkerung zu verfolgen, und legt den Staaten nahe, andere aktuelle, umfassende und aufgeschlüsselte Daten zu erheben, die es ermöglichen, Diskriminierung in der Rechtspflege und überhöhte Inhaftierungsquoten zu erkennen und zu verhüten;

12. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

13. *erinnert* an das absolute Verbot der Folter im Völkerrecht und *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, keine Haftbedingungen, Behandlung oder Strafen erleiden, die einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, alle behaupteten Menschenrechtsverletzungen an Personen, denen die Freiheit entzogen ist, umgehend und auf wirksame und unparteiische Weise zu untersuchen, insbesondere bei Todesfällen und bei Fällen von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen, den Opfern wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Verwaltungen von Haftanstalten mit der untersuchenden Behörde uneingeschränkt zusammenarbeiten und alle Beweismittel sichern;

15. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, den wirksamen Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz bei Ermittlungen gegen Personen, die für an ihnen begangene Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, und bei der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung dieser Personen sicherzustellen, unter anderem durch die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe, unter Berücksichtigung der spezifischen Lage des Menschen mit Behinderung, im Sinne der Gleichberechtigung, und durch die Durchführung von Systemänderungen, rechtlichen und politischen Reformen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, sofern notwendig, um eine Wiederholung zu verhindern;

16. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sich, soweit angezeigt, um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen, die nur als letztes Mittel und für so kurze Zeit wie möglich angewandt werden soll, unter anderem indem sie gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen und -konzepte hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen, Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen und den Zugang zur Justiz sowie zu rechtlicher Beratung und Hilfe, was auch Regelungen für rechtliche Unterstützung umfassen kann, sicherstellen;

17. *legt* den Staaten *nahe*, mit wirksamen Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten anzugehen, unter anderem indem sie die Verfügbarkeit und die Anwendung von Alternativen zu Untersuchungshaft und zu freiheitsentziehenden Strafen verstärken,

eingedenk der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)²⁴ und der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)²⁵, und den Zugang zu rechtlicher Unterstützung, Mechanismen zur Verbrechensverhütung, Programme für vorzeitige Entlassung und Wiedereingliederung und die Effizienz und die Kapazität des Strafjustizsystems und seiner Einrichtungen verbessern, eingedenk der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen²⁶;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung gefährdeter oder marginalisierter Personen in der Rechtspflege im Recht und in der Praxis zu verhindern und zu beseitigen, die auch zu einer überhöhten Inhaftierungsquote dieser Personen und zu ihrer Überrepräsentation im gesamten Prozess der Strafrechtspflege führen kann;

19. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, besondere Aufmerksamkeit auf die Bedingungen der Haft oder Strafgefängenschaft gefährdeter oder marginalisierter Personen sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse zu richten;

20. *legt* den Staaten *auch weiterhin nahe*, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Aktionspläne den Bangkok-Regeln gebührende Beachtung zu schenken, und bittet die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren, das Hohe Kommissariat, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und alle anderen zuständigen Organisationen, diese Regeln bei ihren Aktivitäten zu berücksichtigen;

21. *ermutigt* die Staaten, Strafvollzugsmaßnahmen, die zu überhöhten Inhaftierungsquoten und zur Überbelegung von Haftanstalten beitragen können, insbesondere sogenannte „Nulltoleranzpolitiken“ wie die obligatorische Anordnung von Untersuchungshaft und die Anwendung obligatorischer Mindeststrafen, besonders für leichtere und/oder nicht mit Gewaltanwendung verbundene Straftaten, zu überprüfen;

22. *erkennt an*, dass alle Kinder und Jugendlichen, die der Verletzung der Gesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere diejenigen, denen die Freiheit entzogen ist, sowie kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten im Einklang mit dem Völkerrecht und eingedenk der internationalen Standards betreffend die Menschenrechte in der Rechtspflege in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise zu behandeln sind, wobei auch das Alter, das Geschlecht, die sozialen Umstände und die Entwicklungsbedürfnisse dieser Kinder zu berücksichtigen sind, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷ und die Vertragsstaaten der Fakultativprotokolle des Übereinkommens²⁷ auf, die darin enthaltenen Grundsätze und die jeweiligen Bestimmungen strikt einzuhalten;

²⁴ Resolution 45/110, Anlage.

²⁵ Resolution 65/229, Anlage.

²⁶ Resolution 67/187, Anlage.

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

23. *weist erneut darauf hin*, wie wichtig die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder²⁸ sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, sie gegebenenfalls bei der Konzeption, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Gesetzen, politischen Maßnahmen, Programmen, Haushaltsplänen und Mechanismen zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder im Kontext der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege anzuwenden, und ermutigt die Staaten, das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen vorgeschlagene Programm in dieser Hinsicht zu unterstützen und zu nutzen;

24. *erinnert an ihre Resolutionen 69/157* vom 18. Dezember 2014 und *72/245* vom 24. Dezember 2017, in denen sie den Generalsekretär bat, eine eingehende globale Studie über Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, in Auftrag zu geben, die durch freiwillige Beiträge finanziert wird, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die Organisationen, Fonds, Programme und Büros der Vereinten Nationen sowie andere maßgebliche Interessenträger, die Erstellung der Studie zu unterstützen;

25. *legt* den Staaten, die sich im Rahmen ihrer allgemeinen Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit noch nicht mit Kinderfragen befassen, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende und koordinierte Politik der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, Jugendkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und den Risiken und Gründen dafür, dass Kinder mit der Jugendgerichtsbarkeit und/oder dem Strafjustizsystem in Kontakt kommen, entgegenzuwirken, und unter anderem die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

26. *betont*, wie wichtig es ist, in die Politik der Jugendgerichtsbarkeit Strategien für die Wiedereingliederung ehemals straffälliger Kinder aufzunehmen, namentlich durch geschlechtersensible Bildungsprogramme und Programme zum Erwerb von Lebenskompetenzen und durch Behandlung und Angebote bei Substanzmissbrauch und bei Bedürfnissen auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit, im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen und Zusagen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, damit diese Kinder eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können;

27. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Rechtsreformen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder im Justizsystem, auch im informellen Justizsystem, soweit vorhanden, zu verhüten und zu bekämpfen;

28. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass nach ihren Gesetzen und in der Praxis für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Haftentlassung noch eine Körperstrafe verhängt werden können, und legt den Staaten *nahe*, zu erwägen, alle anderen Formen lebenslanger Freiheitsstrafe für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, aufzuheben;

29. *legt* den Staaten *nahe*, das Mindestalter für die Strafmündigkeit nicht zu niedrig anzusetzen, unter Berücksichtigung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife des Kindes, und nimmt in dieser Hinsicht die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des

²⁸ Resolution 69/194, Anlage.

Kindes zur Kenntnis, die Untergrenze für die Strafmündigkeit auf das absolute Mindestalter von 12 Jahren und danach weiter auf ein höheres Alter hinaufzusetzen¹⁷;

30. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, zur Verbesserung ihrer Rechtspflege sachdienliche Informationen über Kinder in ihrem Strafjustizsystem zu sammeln, unter anderem durch Datenerhebung und Forschung, unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre, unter uneingeschränkter Achtung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und eingedenk der anwendbaren internationalen Normen bezüglich der Menschenrechte in der Rechtspflege;

31. *betont*, wie wichtig es ist, den Auswirkungen, die Freiheitsentziehung oder andere über Eltern verhängte Strafen auf ihre Kinder haben, größere Aufmerksamkeit zu widmen, und nimmt gleichzeitig mit Interesse Kenntnis von allen vom Menschenrechtsrat zu diesen Themen abgehaltenen einschlägigen Tagungen und Podiumsdiskussionen und den Berichten darüber²⁹;

32. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Hürden zu beseitigen, die verhindern, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen und ohne Diskriminierung wirksamen Zugang zur Justiz haben;

33. *bittet* die Staaten, dafür zu sorgen, dass alle Richter, Anwälte, Staatsanwälte, Sozialarbeiter, Einwanderungs-, Vollzugs- und Polizeibeamten sowie andere in Betracht kommende Berufsgruppen, einschließlich des in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine speziell auf sie zugeschnittene, interdisziplinäre Schulung auf dem Gebiet der Menschenrechte erhalten, einschließlich antirassistischer, gegen Diskriminierung gerichteter, multikultureller, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen betreffender, geschlechtersensibler und kinderrechtlicher Aspekte;

34. *lädt* die Staaten *außerdem ein*, wenn sie es zu beantragen wünschen, von der technischen Beratung und Hilfe zu profitieren, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

35. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auf Anfrage und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre technische Unterstützung an Staaten auszubauen, um den Aufbau der nationalen Kapazitäten der Staaten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere in Postkonfliktsituationen, zu stärken, und in diesem Kontext die Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zu vertiefen;

36. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege wiederaufzubauen und zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte zu achten, namentlich in Postkonfliktsituationen, und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu straffen und zu stärken, namentlich über die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, die unter dem Vorsitz der Stellvertretenden Generalsekretärin steht, sowie über die im Exekutivbüro des Generalsekretärs angesiedelte Einheit für Rechtsstaatlichkeit und die Vereinbarung über eine Globale Koordinierungsstelle für die Bereiche Polizei, Justiz und Strafvollzug bei der Rechtsstaatsförderung in Postkonflikt- und anderen Krisensituationen;

²⁹ A/HRC/21/31 und A/HRC/25/33.

37. *bittet* die Staaten, im Rahmen des Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und in ihrer Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen zu erwägen, die Frage der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Rechtspflege zu behandeln;

38. *bittet* die Staaten *außerdem*, bei der Überprüfung der im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erzielten Fortschritte zu erwägen, die Ursachen und Wirkungen überhöhter Inhaftierungsquoten und der Überbelegung von Haftanstalten zu untersuchen, insbesondere im Fall gefährdeter oder marginalisierter Personen und im Hinblick auf die Nichtdiskriminierung und auf gefährdete oder marginalisierte Personen in der Rechtspflege;

39. *bittet* die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie die zuständigen Vertragsorgane, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

40. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und vorbildliche Verfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, so auch über die Situation von Menschen mit Behinderungen in der Rechtspflege, sowie über die vom System der Vereinten Nationen insgesamt unternommenen Tätigkeiten vorzulegen;

41. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

*55. Plenarsitzung
17. Dezember 2018*